

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**
Sitzung vom 19. Mai 1960

KANTON ZÜRICH	TIEFBAUAMT
PLAN-ARCHIV	
B.N.P. (B1/2)	
Seuzach	Nr. 21

2170. Quartierplan (Genehmigung). Mit Eingabe vom 2. Februar 1960 ersuchte der Gemeinderat Seuzach um Genehmigung seines Beschlusses vom 14. Januar 1960 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 2 Wasserfuri. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 12. April 1960 sind gegen den am 8. März 1960 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern persönlich angezeigten Beschluss keine Rekurse erhoben worden. Einer nachträglichen Aenderung einer Baulinie stimmte der hievon einzig betroffene Grundeigentümer W. Heiniger zu.

Der Quartierplan erfasst ein Dreieck, das im Westen von der Winterthurerstrasse I. Kl. Nr. 4 und im Osten von der Forrenbergstrasse begrenzt wird, die im Norden zusammenlaufen. Den südlichen Abschluss bildet ein Landstreifen, der in einer Tiefe von ungefähr 70 m an der Hochgrütstrasse liegt. An der Winterthurerstrasse I. Kl. Nr. 4 bestehen bereits Baulinien im Abstand von 26 m (Regierungsratsbeschluss vom 11. Dezember 1958). Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen überdies die Forrenbergstrasse, die Hochgrütstrasse und eine projektierte Strasse A, welche die beiden andern Strassen miteinander verbindet. Entsprechend der Bedeutung dieser Quartierstrassen sind die Baulinienabstände auf 15—20 m festgesetzt worden. Die Niveaulinien der drei Strassen weisen maximale Steigungen von 6 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.
Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Seuzach vom 14. Januar 1960 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 2 Wasserfuri mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Seuzach wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Seuzach, unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 19. Mai 1960.

Vor dem Regierungsrate.
Der Staatsschreiber:

H. Isler